

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung der Gemeinde Niederkrüchten auf den Kreis Viersen

Der **Kreis Viersen**, vertreten durch Herrn Landrat Andreas Dr. Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,
- nachfolgend „**Kreis**“ -

und die **Gemeinde Niederkrüchten**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Wassong,
Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten,

- nachfolgend „**Gemeinde**“ -

– **Kreis** und **Gemeinde** nachfolgend auch einzeln die „**Partei**“
und gemeinschaftlich die „**Parteien**“ –

schließen aufgrund des § 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 23 ff. GkG NRW sowie § 5 Absatz 7 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. 1988 S.250) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Sowohl der Kreis als auch die Gemeinde sind in ihrem jeweiligen Gebiet nach Maßgabe von § 5 LKrWG NRW öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) jeweils in der jeweils geltenden Fassung. Insoweit obliegt der Gemeinde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen zu befördern, während der Kreis nach § 5 Absatz 1 LKrWG NRW für die Entsorgung dieser Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Die Parteien arbeiten seit Jahren auf interkommunaler Ebene in verschiedenen Teilbereichen der Kreislaufwirtschaft vertrauensvoll und einvernehmlich zusammen. Die Parteien sind übereingekommen, diese kommunale Zusammenarbeit mit dem Ziel einer effizienten und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auszubauen. Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren und dadurch Synergieeffekte zu erzielen, wird eine Bündelung von Entsorgungsleistungen durch die Bildung eines gemeindeübergreifenden Entsorgungsgebietes angestrebt, wobei der Kreis die zentrale Erfüllung der Entsorgungsaufgaben übernimmt.

Mit der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung machen die Gemeinde und der Kreis von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des GkG NRW bedienen können.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachfolgend „Vereinbarung“) gemäß § 5 Absatz 7 LKrWG NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Alternative 1, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW (Delegation):

§ 1 Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde überträgt die ihr nach § 20 KrWG und § 13 ElektroG in Verbindung mit § 5 Absatz 6 Satz 1 LKrWG NRW obliegende Aufgabe der Einsammlung der in ihrem Gebiet anfallenden und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfälle im Hol- und im Bringsystem sowie der Beförderung dieser Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Umschlagstationen des Kreises auf den Kreis, soweit in Absatz 8 nichts anderes bestimmt ist und soweit diese Aufgaben nicht bereits durch folgende zwischen den Parteien abgeschlossenen und geltenden Vereinbarungen auf den Kreis übertragen und geregelt wurden:
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben (Aufgabenübertragung) im Bereich Einsammeln und Befördern überlassungspflichtiger Abfälle für den Teilbereich Bringsystem/Wertstoffhof vom 10.11./16.11./25.11.2021,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Sammlung von Altkleidern und -schuhen sowie Heimtextilien aus privaten Haushaltungen über Alttextilcontainer auf dem Gebiet der Gemeinde sowie der Beförderung vom 09.11./19.12.2016,
 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Vorhaltung und des Betriebes von zentralen Sammel- und Abholstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 30.05./07.06.2005.Regelungen der vorgenannten öffentlichen-rechtlichen Vereinbarungen gehen Bestimmungen dieser Vereinbarung vor.
- (2) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 umfasst auch das Recht des Kreises, für die von der Gemeinde übernommenen Aufgaben Gebühren zu erheben. Die entsprechende Satzungscompetenz zum Erlass von Regelungen zur Abfallentsorgung sowie zur Erhebung von Abfallgebühren geht ebenfalls auf den Kreis über (§ 25 Absatz 1 GkG NRW).
- (3) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Wahrnehmung der Abfallberatungspflicht auf ihrem Gebiet nach § 46 KrWG in Verbindung mit § 3 LKrWG NRW.
- (4) Die Gemeinde überträgt dem Kreis die Aufgabe der Abstimmung mit den Dualen Systemen nach § 22 Absatz 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die Aufgabenübertragung nach Absatz 1 bis 4 umfasst auch sämtliche damit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten. Der konkrete Umfang und die nähere Ausgestaltung der übertragenen Abfallentsorgungsleistungen werden in dem dieser Vereinbarung als **Anlage 1** beigefügten Eckpunktepapier vom 18.08.2023 geregelt.
- (6) Der Kreis übernimmt die Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 in seine Zuständigkeit. Das Recht und die Pflicht der Erfüllung dieser Aufgaben gehen damit auf den Kreis über.
- (7) Der Kreis verpflichtet sich zur rechtmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 bis 5 und stellt das hierfür erforderliche Personal sowie die notwendige Infrastruktur zur Verfügung.
- (8) Die gesetzliche Zuständigkeit der Gemeinde für folgende Aufgaben werden durch diese Vereinbarung nicht berührt; diese Aufgaben werden weiterhin von der Gemeinde für ihr Gebiet wahrgenommen:
 - Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben nach § 5 Absatz 2 Spiegelstrich 4 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von illegalen Abfallablagerungen nach § 5 Absatz 6 Satz 2 LKrWG NRW,
 - Einsammeln von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen nach § 20 Absatz 4 KrWG.

§ 2 Rechte und Pflichten der Parteien

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, dem Kreis auf Anfrage alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und in elektronischer Form zu übermitteln (zum Beispiel Einwohner- und Grundstücksdaten im Gemeindegebiet).
- (2) Soweit sich nach Abrechnung des Kalkulationszeitraums für das Haushaltsjahr 2024 für die gemeindlichen Abfallgebühren eine Kostenüberdeckung ergibt, wird diese von der Gemeinde auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712) in der jeweils geltenden Fassung ausgeglichen. Für den Fall einer gebührenrechtlich anzusetzenden Kostenunterdeckung gilt Satz 1 entsprechend. Etwaige Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Vorjahren werden gleichermaßen auf den Kreis übertragen und im Gebührenhaushalt des Kreises für die Abfallentsorgung der Gemeinde vereinnahmt sowie nach Maßgabe der Vorschriften des KAG aufgelöst. Der Kreis stellt dabei sicher, dass die Beträge nach Satz 1 und 2 nur gegenüber den Abfallgebührenzahlern der Gemeinde angerechnet werden. Die Gemeinde stellt den Zahlungsfluss nach Satz 1 und 3 an den Kreis bis zum 30.06.2025 sicher.
- (3) Für die Kalkulation der Abfallgebühren durch den Kreis übermittelt die Gemeinde dem Kreis bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 30.06.2024, die Höhe der

voraussichtlichen Kosten für die Wahrnehmung der der Gemeinde obliegenden Aufgaben nach § 1 Absatz 8 im kommenden Kalenderjahr.

Die Gemeinde stellt dem Kreis zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, beginnend mit dem 31.03.2025, die Kosten, die ihr aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 8 in den vorangegangenen drei Monaten tatsächlich entstanden sind, in Rechnung. Die Zahlung ist spätestens 30 Kalendertage nach Rechnungsstellung fällig.

- (4) Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Inkrafttreten der Vereinbarung das Eigentum an den zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gemeinde befindlichen Abfallbehältern unentgeltlich auf den Kreis übergehen soll. Hierfür tritt die Gemeinde den Anspruch auf Herausgabe der im Entsorgungsgebiet der Gemeinde am 01.01.2025 vorhandenen Abfallbehälter mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich an den Kreis ab. Etwaige vorgehaltene Ersatzbehälter (Reservebehälter, d. h. neue Behälter wie auch zwischengelagerte vollfunktionsfähige gebrauchte Behälter, die zuvor bereits im Entsorgungsgebiet genutzt wurden) werden dem Kreis von der Gemeinde zwecks Übereignung mit Inkrafttreten der Vereinbarung unentgeltlich übergeben.
- (5) Die Gemeinde ist auf Anfrage berechtigt, die im Rahmen der Aufgabenübertragung nach § 1 beim Kreis geführten Unterlagen und vorgehaltenen Daten einzusehen.
- (6) Unbeschadet von Absatz 5 kann auf Antrag der Gemeinde ein Beirat mit beratender Funktion gebildet werden.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Für die dem Kreis aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nach § 1 entstehenden Kosten wird eine Erstattung nach Maßgabe von Absatz 3 und 4 auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Gebührenkalkulation aktuellen KGSt-Materialie "Kosten eines Arbeitsplatzes" vereinbart. Der sich auf dieser Grundlage für ein Kalenderjahr insgesamt ergebende Erstattungsbetrag fließt als Kostenposition in die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung der Gemeinde des entsprechenden Kalenderjahres mit ein; § 2 Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (2) Soweit die Leistungen nach § 1 künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen sollten, erhöht sich der hierfür vereinbarte Erstattungsbetrag ab diesem Zeitpunkt um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Personalkosten werden wie folgt pauschal entsprechend der Stellenanteile und Entgeltgruppen ermittelt:
 - Mitarbeiterstelle EG 8 TVöD-V (0,10 VZÄ)
 - Mitarbeiterstelle EG 9b TVöD-V (0,20 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 11 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Sachbearbeiterstelle EG 12 TVöD-V (0,15 VZÄ)
 - Leitungsstelle EG 14 TVöD-V (0,03 VZÄ)

Eine Anpassung des Stellenanteils und der Entgeltgruppen an sich weiterentwickelnde Gegebenheiten und rechtliche Erfordernisse bleibt vorbehalten und erfolgt bei Bedarf im Benehmen mit der Gemeinde.

- (4) Sachkosten werden pauschal entsprechend der Stellenanteile des zur Aufgabenerledigung eingesetzten Personals ermittelt. Die Sachkosten beinhalten Raum-, Geschäfts-, Telekommunikations- und IT-Kosten.

§ 4 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Vereinbarung und ihrer Genehmigung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde (§ 24 Absatz 3 und 4 GkG NRW) in Kraft, frühestens am 01.01.2025, und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei erstmalig mit einer Frist von 24 Monaten zum 31. Dezember 2034 gekündigt werden. Danach verlängert sich die Vereinbarung jeweils um zehn weitere Jahre, wenn sie nicht 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarungslaufzeit von einer der Parteien gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung der Vereinbarung ist von der kündigenden Partei der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GkG NRW.
- (5) Mit Beendigung der Vereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde, die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum des Kreises befindlichen Abfallbehältern für das Entsorgungsgebiet der Gemeinde zum Restbuchwert zurückzuerwerben.
- (6) Mit Beendigung der Vereinbarung gilt § 2 Absatz 2 in Bezug auf die Rückführung von einer etwaigen Kostenüberdeckung oder -unterdeckung zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes sowie von etwaigen Rückstellungen für Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in den gemeindlichen Gebührenhaushalt für die Abfallentsorgung entsprechend.
- (7) Soweit Verträge zwischen dem Kreis und Entsorgungsdienstleistern betreffend die Aufgaben nach § 1 Absatz 1 bis 5 aufgrund von einzuhaltenden Kündigungsfristen über den Endzeitpunkt dieser Vereinbarung hinaus fortgelten, verpflichtet sich die Gemeinde mit Beendigung der Vereinbarung die dem Kreis für die Aufgaben nach Absatz 1 bis 4 auf Grundlage dieser Verträge tatsächlich entstehenden Kosten zu erstatten. Der Kreis verpflichtet sich, die Verträge nach Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden.

- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftige Bestimmung, die Bestandteil der Vereinbarung geworden ist, ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zusammenzuwirken, um anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien rechtlich und wirtschaftlich gewollt haben und vereinbart hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten. Entsprechendes gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

Viersen, den .2023

Dr. Andreas Coenen
Kreis Viersen
Der Landrat

Rainer Röder
Kreis Viersen
Der Landrat
Abfallbetrieb des Kreises Viersen – ABV –
Erster Betriebsleiter

Niederkrüchten, den .2023

Karl-Heinz Wassong
Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister